

Vereinsstatuten

des Vereins „Kulturförderverein Predigerhof“

mit Sitz in Reinach BL, Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kulturförderverein Predigerhof“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, Schweiz.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- -Die Organisation und Realisierung von Kulturanlässen im und um den Predigerhof.
- -Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten.
- -Der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch.

Sämtliche Einnahmen des Vereins dienen der Finanzierung der Vereinsaktivitäten und der Weiterentwicklung des Vereinszwecks.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und kann Zuwendungen aller Art, insbesondere Gönnerbeiträge, entgegennehmen. Weitere finanzielle Mittel können aus den Vereinsaktivitäten und Beiträgen von öffentlichen Stellen, Stiftungen und Fonds fließen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und sich aktiv an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen. Alle anderen natürlichen oder juristischen Personen sind Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung.
- 4.2. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme, sowie deren Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen.

Bis spätestens Ende Juni findet jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsrevisors
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse
- h) Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand hat zudem u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschluss über die jährlichen Aktivitäten des Vereins
- Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung mind. 10 Tage vor der Versammlung
- Die Pflege der Beziehungen zu verwandten Vereinen, zu den Behörden und den Medien
- Den Abschluss von Verträgen und die Anstellung von Mitarbeitenden
- Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern / Gönnern

Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Revisor. Dieser ist wieder wählbar.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung sowie die korrekte Umsetzung von Beschlüssen und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit absoluter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Wird der Verein aufgelöst, so befindet der Vorstand über die endgültige Verwendung des Vermögens.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

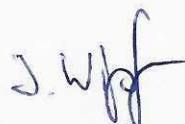
14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2023 beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Die Präsidentin:

Isabelle Wipf



Der Kassier:

Patrick Erb



Vorstandsmitglied:

Cyril Wipf



Rechnungsrevisor:

Marc Fischer

